

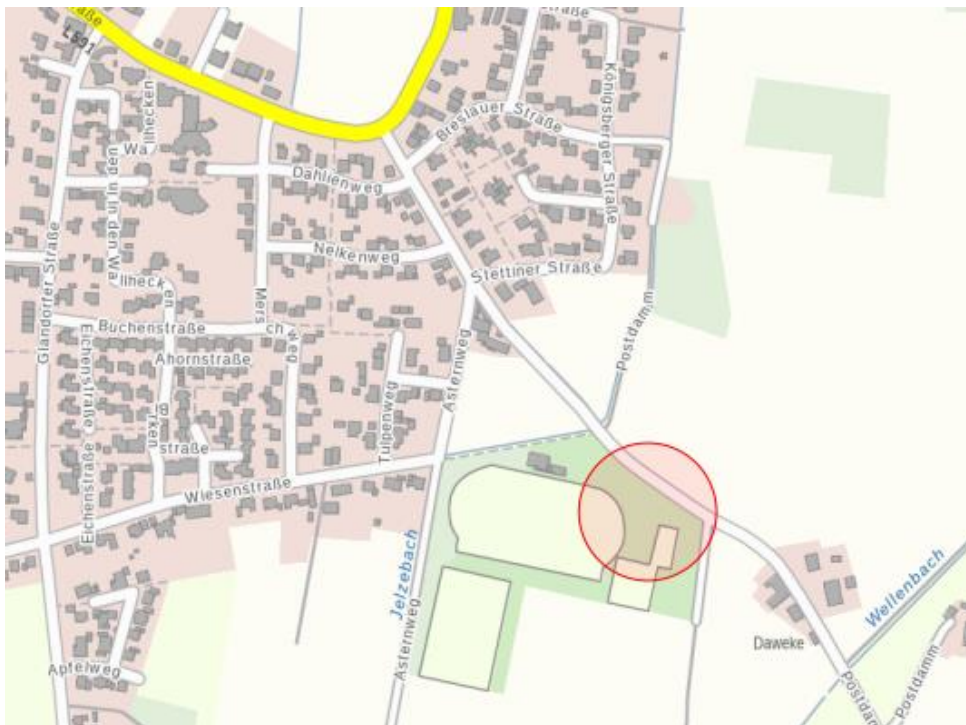
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sportzentrum Lienen“

hier: Bekanntmachung über die erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat sich gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20.06.2022 mit den eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB befasst. Aufgrund dieser Stellungnahmen und der damit verbundenen Abwägungen wurden die Begründung sowie die Hinweise in der Planzeichnung angepasst. Diese Anpassungen erfordern eine erneute Auslegung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sportzentrum Lienen“ einschließlich Begründung erneut in der Zeit vom

11.07.2022 bis zum 14.08.2022 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montags bis mittwochs
Donnerstags
Freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausliegt. Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich werden die Änderungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der erneuten Auslegung können zu der in der Sitzung des Rates am 20.06.2022 beschlossenen Abwägung und der damit verbundenen Änderungen der Begründung und des Planentwurfs Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Zusätzlich können Bedenken oder Anregungen auch per E-Mail oder über entsprechende örtliche Onlinebeteiligungsportale abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden in der erneuten Beteiligung

1. der Änderungsplanentwurf,
2. die Begründung und
3. die am 20.06.2022 beschlossene Abwägung

Lienen, 27.06.2022

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier